

Amtsblatt

der Regierung in Breslau

mit öffentlichem Anzeiger.

Stück 11

Ausgegeben in Breslau, Sonnabend, den 17. März

1923

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Dienstag vormittag 9 Uhr der Schriftleitung zuzusenden

Inhaltsverzeichnis: Inhalt der Nr. 13—15 Teil I, Nr. 9 und 10 Teil II des R.-G.-Bl., S. 101/102. — Inhalt der Nr. 7 der Vr. G.-S., S. 102. — Nachtrag zur Viehschadenentschädigungsgesetz, S. 102. — Kraftfahrzeug-Führerschein bezw. Zulassungsbescheinigung, S. 102 u. S. 103. — Reichsruher Webrgenossenschaft in Münsterberg, S. 102/103. — Hebammengebühren, S. 103. — Verlorener Wandergewerbeschein, S. 103. — Lotterie, S. 103. — Baumbestand Breslau, Vorderbleiche 3, S. 103. — Verkehr mit Grundstücken, S. 103. — Vergütungsanerkennnisse über Kriegseleistungen, S. 103. — Eintragung usw. von Rechten, S. 103. — Umgemeindungen, S. 107/108. — Schlesiſche landschaftliche Pfandbriefe, S. 108. — Brieger Kreisanzleihe, S. 108. — Arzneitaxe, S. 108.

Inhalt des Reichsgesetzblattes und der Gesetzsammlung.

264. Die Nummer 13 des Reichsgesetzblattes Teil I enthält:

eine Verordnung zur Erhöhung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige vom 15. Februar 1923,
eine Verordnung über die Seepolizei von Helgoland vom 10. Februar 1923,

eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 15. Februar 1923,

eine Verordnung über Wochenhilfe vom 16. Februar 1923,

eine Verordnung über Wochenfürsorge vom 16. Februar 1923 und

eine siebente Verordnung über die Erhöhung der Teuerungszuschüsse und der Einkommensgrenzen im Gesetz über Teuerungsmassnahmen für Militärrentner vom 17. Februar 1923.

265. Die Nummer 14 des Reichsgesetzblattes Teil I enthält:

das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923,
eine Verordnung zur Änderung der Fernsprechanordnung vom 22. Februar 1923,

eine Verordnung über die Besteuerung von ausländischem Vermögen und Einkommen vom 16. Februar 1923 und

eine Verordnung über künstliche Düngemittel vom 21. Februar 1923.

266. Die Nummer 15 des Reichsgesetzblattes Teil I enthält:

Ein Notgesetz vom 24. Februar 1923,
das Gesetz über Abänderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 vom 15. Februar 1923,

das Gesetz zur Änderung des Postschadengesetzes vom 19. Februar 1923,

eine Verordnung, betreffend Änderung der Höchstpreise für ausgebrauchte Wasreinigungsmasse vom 19. Februar 1923,

eine Verordnung, betreffend Erhebung von Gebühren für zoll- und steueramtliche Warenuntersuchungen vom 19. Februar 1923,

eine Verordnung über die Errichtung von Fachauschüssen für Hausarbeit in der Spielwaren- und Karnevalsartikelindustrie in Thüringen und im Regierungsbezirk Oberfranken vom 20. Februar 1923,

eine Verordnung über Erlass von Grunderwerbsteuer beim Erwerb von Grundstücken für diplomatische und konsularische Vertretungen des Auslandes vom 19. Februar 1923,

eine Verordnung über Lohn- und Gehaltspfindung vom 23. Februar 1923,

eine siebente Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte vom 23. Februar 1923 und

eine Verordnung zur Änderung der Postordnung vom 23. Februar 1923.

267. Die Nummer 9 des Reichsgesetzblattes Teil II enthält:

eine Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Reichstag vom 17. Februar 1923,

das Gesetz über das am 10. August 1922 unterzeichnete deutsch-amerikanische Abkommen vom 31. Januar 1923,

eine Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten, vom 10. Februar 1923 und

eine Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärartarfs für Eisenbahnen, vom 12. Februar 1923.

268. Die Nummer 10 des Reichsgesetzblattes Teil II enthält:

Das Gesetz über die Feststellung eines elften Nachtrags zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1922 vom 23. Februar 1923,

das Gesetz, betreffend das deutsch-polnische Oberschlesische Bergwerksabkommen vom 22. Februar 1923,

das Gesetz, betreffend das deutsch-polnische Abkommen über die Teilung des Oberschlesischen Knappschaftsvereins vom 22. Februar 1923,

eine Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärartarfs für Eisenbahnen vom 21. Februar 1923,

eine Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 22. Februar 1923,

eine Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Februar 1923 und

eine Verordnung über Abänderung der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 16. Februar 1923.

269. Die Nummer 7 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 12440 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungs-zwangsvorfahren wegen Beitreibung von Geldebeträgen (Gesetzamml. S. 545) vom 30. Januar 1923, unter

Nr. 12441 eine Verordnung über Änderungen des Beamtendienststeinkommengesetzes, vom 31. Januar 1923 und unter

Nr. 12442 eine Verordnung über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Landjägerbeamten, vom 10. Februar 1923.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral- u. Behörden.

270. Nachtrag zur Viehschadenentschädigungssatzung für die Provinz Schlesien vom 13. März/11. April 1912.

Der § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Saben die nach Absatz 2 erhobenen Rücklagen aus den Beiträgen der Besitzer von Einhufern die Höhe von 3 Millionen Mark, aus den Beiträgen der Besitzer von Rindvieh die Höhe von 4 Millionen Mark erreicht, so ist von der Einziehung weiterer Beträge zu Rücklagen abzusehen. Die Zinsen der Rücklagenmasse sind alsdann zur Bestreitung der Entschädigungen und Kosten zu verwenden.“

Vorstehender, von dem gemeinsamen 60. Provinziallandtage der Provinz Nieder- und Oberschlesien in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1922 beschlossener Nachtrag zur Viehschadenentschädigungssatzung wird gemäß §§ 12, 23 des Ausführungsgesetzes zum Viehschadengesetz vom 25. Juli 1911 (G. S. S. 149) hiermit genehmigt.

Berlin, 14. 2. 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

271. Der für Fritz Hoffmann in Breslau, Löschstraße 29, am 8. Mai 1922 ausgefertigte Kraftfahrzeugführerschein Nr. 8320 ist verloren gegangen und wird als ungültig erklärt.

Jeder Mißbrauch des Scheines wird strafrechtlich verfolgt.

Breslau, 2. 3. 1923. Der Regierungspräsident.

272. Die Satzung der Wassergenossenschaft, Reichnauer Wehrgenossenschaft in Münsterberg, ist am 2. 3. 1923 von mir gemäß § 270 Abs. 3 des W.-G. genehmigt.

Die Genossenschaft bezweckt nach dem Rezeß vom 18. September 1889 über die Wehrbau-Ablösung zu Neuhaus und dem Plane des Preussischen Kulturbau-

amts Breslau vom 9. Januar 1923, das erforderliche Betriebswasser für die in § 3 aufgeführten Mühlengrundstücke auf gemeinschaftliche Kosten zu beschaffen, ferner den Bau und die Unterhaltung der seit dem Rezeß etwa neu hergestellten oder veränderten Anlagen, sowie aller künftigen, für die Zuführung des Betriebswassers zu den Mühlen erforderlichen Anlagen im Reifeßfluß und im Mühlgraben auszuführen. Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen folgende Gegenstände:

1. Die Aufstellung einer der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegenden Ordnung für die Bedienung der Wehre und Schleusen;
2. Ernennung von Liquidatoren,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl der Schaukommission,
5. Bestimmung der Höhe des laufenden Jahresbetrages,
6. Beschaffung außerordentlicher Mittel durch Entnahme aus Vermögensbeständen oder durch Erhebung außerordentlicher Beiträge (Umlage),
7. Bestimmung über die Höhe der dem Kassensführer für laufende Ausgaben zur Verfügung bleibenden Summe,
8. Bestimmung der Sparkasse oder Bank, bei welcher die Einnahme-Überschüsse über die in Nr. 7 bestimmte Summe niederzulegen sind,
9. Bestimmungen über die Anlage oder Verwendung der nicht verbrauchten Jahreseinnahmen, insbesondere zur Bildung einer Rücklage,
10. Bestimmung des dem Vorsteher zu gewährenden Pauschquantums (§ 16 der Satzung) und der Ausgaben-Erstattung an den Kassensführer und Besitzer,
11. Prüfung der Geschäftslage, insbesondere auf Grund des Berichts der Schaukommission,
12. Prüfung der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung des Vorstandes,
13. Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung,
14. Bestimmung von Reparaturen oder Änderungen von Anlagen, wenn dieselben den Betrag von dreitausend Mark voraussichtlich übersteigen werden,
15. Verträge, welche die Genossenschaft vorübergehend binden, wie z. B. Verträge mit Beamten, Sachverständigen, Arbeitern und dergleichen, wenn der Gegenstand den Wert von dreitausend Mark übersteigt,
16. Verträge, welche die Genossenschaft dauernd verpflichten,
17. Entscheidung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder,
18. Vergrößerung der Anlagen oder Renanlagen,
19. Abänderung der Satzung nach § 275 Absatz 1—3 des Wassergesetzes,
20. Auflösung der Genossenschaft nach § 278 ff. des Wassergesetzes.

Für die unter Nr. 16—18 aufgeführten Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Genossen überhaupt.

im übrigen genügt einfache Stimmenmehrheit der vertretenen Genossen, soweit nicht das Wassergesetz etwas anderes vorschreibt.

Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde. Die weiteren ordentlichen und erforderlichen außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammen gemäß § 9 der Satzung zu berufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem durch den Genossenschaftsvorsteher zu ernennenden Protokollführer in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsteher, sowie dem vertretenen Genossen zu unterschreiben.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen. Dieselben erfolgen im Kreisblatt des Kreises Münsterberg und außerdem nach Ermessen des Vorstandes noch in anderen öffentlichen Blättern.

Breslau, 2. 3. 1923. Der Regierungspräsident.

273. Die Gebührensätze für die Hebammen in der Stadt Breslau und im Regierungsbezirk Breslau, außer der Stadt Breslau, werden mit Geltung vom 1. März 1923 auf das Doppelte der Sätze der am 9. Januar d. J. (Amtsblatt Sonderausgabe vom 10. Januar Seite 7/8) veröffentlichten und vom 1. Januar d. J. ab gültigen Sätze erhöht.

Breslau, 3. 3. 1923. Der Regierungspräsident.

274. Der Handelsmann Alexander Jur aus Striegau hat den ihm zum Handel mit Fellen und Häuten und Metallen, außer Bruchgold und Bruchsilber, am 8. Dezember 1922 unter Nr. 2787 erteilten Wandergewerbebeschein für 1923 zum Steuerbetrage von 1000 M. verloren. Der gedachte Schein wird hiermit für ungültig erklärt.

Breslau, 3. 3. 1923. Der Regierungspräsident.

275. Dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg und dem Tilfiter Remverein zu Tilfit ist die Genehmigung erteilt, an Stelle der von jedem Verein beabsichtigten Einzelverlosung eine gemeinsame Verlosung von Pferden, Wagen, Geschirren und anderen Gegenständen mit einem Gesamtspiellkapital von 6 000 000 M. zu veranstalten. Gewinne: 1 500 000 M., Reinertrag: 1 000 000 M., 120 000 Lose zu je 50 M., Vertrieb im ganzen preussischen Staatsgebiet, Ziehungstermin 13. Juni 1923 in Königsberg i. Pr., 2672 Gewinne im Gesamtbetrage von 1 500 000 M.

Breslau, 10. 3. 1923. Der Regierungspräsident.

276. Auf Grund des § 13 des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes vom 29. Juli 1922 (G. S. S. 213) und der Ausführungsanweisung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 14. Dezember 1922, wird das in der Stadt Breslau, Borderbleiche 3, gelegene Grundstück als vorläufiger Schutzbezirk zur Erhaltung des Baumbestandes erklärt. Für dieses Schutzgebiet wird folgende vorläufige Maßnahme angeordnet, bis der Provinzialausschuß das im § 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1922 vorgesehene Verzeichnis aufgestellt hat:

1. Maßnahmen, die eine Änderung des Holzbestandes der auf dem Grundstücke befindlichen Baumbestände herbeiführen, bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Haft bis zu einem Monat und Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Gemeindeblatt der Stadt Breslau in Kraft. Sie tritt außer Kraft nach endgültiger Feststellung des Verzeichnisses gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1922 durch den Provinzialausschuß, spätestens aber am 29. Juli 1923.

Breslau, 4. 3. 1923.

Der Regierungspräsident.

277. Ich weise darauf hin, daß die am 27. Februar 1923 von dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken vom 10. Februar 1923 (G. S. S. 25) in der nächsten Nummer des Ministerialblatts „Volkswohlfahrt“ zur Veröffentlichung gelangen.

Breslau, 10. 3. 1923.

Der Regierungspräsident.

278. Zur Einlösung von Vergütungsanerkennnissen über Kriegseleistungen (§ 3 Ziffer 4 des Kriegseleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 — R. G. V. S. 129 —) aus der Zeit von September 1919 bis März 1920 stehen Mittel zur Verfügung für den Kreis Breslau-Stadt.

Die einzulösenden Vergütungsanerkennnisse sind bei der Regierungshauptkasse zur Empfangnahme der Vergütungen nebst den bis Ende März 1923 berechneten Zinsen vorzulegen.

Breslau, 12. 3. 1923.

Der Regierungspräsident.

279. Der Rittergutsbesitzer Paul Winkler in Leonhardwitz, Kreis Neumarkt, hat den Antrag auf Eintragung folgenden Rechtes in das Wasserbuch gestellt:

Der jeweilige Eigentümer des Rittergutes Leonhardwitz ist berechtigt, im Oderstrom bis zur Flußmitte in der aus der Katasterkarte ersichtlichen Ausdehnung die Fischerei auszuüben.

Gemäß § 188 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Eintragung auf dem Landratsamt zu Neumarkt schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 14. April 1923.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Eintragung des beantragten Rechtes erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ablauf der Frist die Eintragung des Rechtes mit der Wirkung erfolgen werde, daß sie ihnen gegenüber bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuch im Widerspruch steht.

Die Akten liegen während der Einspruchsfrist im Landratsamt zu Neumarkt während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Breslau, 5. 3. 1923.

Der Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde).

280. Der Mühlenbesitzer Karl Dollinger in Jauernig, Kreis Waldenburg, Eigentümer des dajelbst gelegenen Grundstücks Grundbuch Blatt 2 hat den Antrag auf Sicherstellung folgender Rechte gestellt:

1. Das Recht, das Wasser des Jauerniger Wassers innerhalb der Wegeparzelle 214 Kartenblatt 2 Gemarkung Jauernig im bisherigen Umfange zu entnehmen, zum Stauteich auf Parzelle 25 und von dort nach Bedarf zu dem auf Parzelle 13 Kartenblatt 2 Gemarkung Jauernig gelegenen Triebwerk zu leiten und dort zu gebrauchen.
2. Das Recht, das Wasser nach Gebrauch durch den verdeckten Untergraben innerhalb der Parzelle 12 Kartenblatt 2 Gemarkung Jauernig im bisherigen Umfange in das Jauerniger Wasser wieder einzuleiten.
3. Das Recht, das Wasser im Jauerniger Wasser mittels Überfallwehres zwischen den Parzellen 34 und 214 Kartenblatt 2 Gemarkung Jauernig im bisherigen Umfange zu stauen.
4. Das Recht, das Wasser im Stauteich auf Parzelle 25 Kartenblatt 2 Gemarkung Jauernig im bisherigen Umfange zu stauen.
5. Das Recht, Wasser aus dem Mühlgraben innerhalb der Parzelle 13 Kartenblatt 2 Gemarkung Jauernig im bisherigen Umfange nach Bedarf abzuleiten und innerhalb der Parzelle 11 Kartenblatt 2 Gemarkung Jauernig in das Jauerniger Wasser zu leiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Sicherstellung der vorstehend unter 1—5 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher zu Hausdorf schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 14. April 1923.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in dem-

selben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher zu Hausdorf während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 6. 3. 1923.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

281. Der Fürst von Pleß, Reichsgraf von Hochberg-Fürstenstein, Eigentümer des Grundstücks Grundbuchblatt 105 Ober-Salzbrunn, hat für sich und seine Rechtsnachfolger den Antrag auf Verleihung des Rechts gestellt, das im Sammelbehälter der Marthaqueelle auf dem Grundstück Grundbuchblatt 105 Ober-Salzbrunn angefangene Süßwasser vom Überlaufe dieses Behälters in Höhe von + 402,08 m über N. N. aus in der bisherigen Menge bis zu 20 cdm täglich und in der bisherigen Weise in einer 164 m langen eisernen Rohrleitung von 10 cm l. W. über die Parzellen 410/56, 409/56, 301/62, 298/64, 302/62 und 299/64 Kartenblatt 8 Ober-Salzbrunn, dem Fürsten von Pleß gehörig, abzuleiten und innerhalb der Parzelle 299/64 Kartenblatt 8, Gemarkung Ober-Salzbrunn, in den Salzbach, Parzelle 530/61 Kartenblatt 8 Ober-Salzbrunn einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Verleihung des vorstehend beantragten Rechts und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher zu Ober-Salzbrunn schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 14. April 1923.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung des beantragten Rechts erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt

werden und daß vom Beginn der Ausübung des ver-
liehenen Rechts wegen nachteiliger Wirkungen nur noch
die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes be-
zeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Ein-
spruchsfrist bei dem Amtsvorsteher zu Ober-Salzbrunn
während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw.
werden in einem noch später anzuberaumenden Termine
an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Er-
örterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Be-
teiligten stattfinden.

Breslau, 6. 3. 1923.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

282. Der Rittergutsbesitzer Carl von Wallenberg-
Pachaly, Eigentümer der Zuckerrabrik Schmolz, in
Schmolz, Kreis Breslau, hat für sich und seine Rechts-
nachfolger beantragt,

1. folgende Rechte sicherzustellen:

- a) das Wasser des „Siebischauer Grabens“ zwischen
Parzelle 255/103 und 216/97, Kartenblatt 1, Ge-
markung Schmolz, mittels der massiven Stau-
schleuse bei Station 0 + 50 des „Siebischauer
Grabens“, im bisherigen Umfange zu stauen.
- b) Wasser im bisherigen Umfange dem „Siebischauer
Graben“ innerhalb Parzelle 255/103, Kartenblatt 1,
Gemarkung Schmolz durch die eiserne, unterirdische
Rohrleitung bei Station 0 + 7 des „Siebischauer
Grabens“ zu entnehmen, in den daneben liegenden
Brunnen zu leiten, zu sammeln und von dort durch
eine unterirdische, eiserne Rohrleitung zum Betrieb
der Zuckerrabrik Schmolz bezw. zu Fabrikations-
zwecken dieser Fabrikanlage zuzuführen, zu ge-
brauchen und zu verbrauchen.
- c) Grundwasser im bisherigen Umfange mittels unter-
irdischer Rohrleitung aus der auf dem Fabrikhof
(Parzelle 88) Kartenblatt 1, Gemarkung Schmolz,
befindlichen und mit „Fabrikbrunnen“ bezeichneten
Anlage zu entnehmen und in den einzelnen Ver-
wendungsstationen zu gebrauchen und zu ver-
brauchen.
- d) Grundwasser im bisherigen Umfange mittels unter-
irdischer Rohrleitung aus der auf Parzelle 302/38,
Kartenblatt 1, Gemarkung Schmolz, befindlichen
und mit „Schindelteichbrunnen“ bezeichneten An-
lage zu entnehmen, zu gebrauchen und zu ver-
brauchen.
- e) Grundwasser im bisherigen Umfange mittels unter-
irdischer Rohrleitung aus der auf Parzelle 244/64,
Kartenblatt 1, Gemarkung Schmolz, befindlichen
und mit „Doktorbrunnen“ bezeichneten Anlagen zu
entnehmen und in den einzelnen Verwendungs-
stationen zu gebrauchen und zu verbrauchen.
- f) Wasser des „Siebischauer Grabens“ zwischen den
Parzellen 109 und 110 Kartenblatt 1, Gemarkung
Schmolz, mittels der massiven Stauschleuse in Stat.
4 + 0 des genannten Grabens im bisherigen Um-
fange zu stauen.

g) Wasser im bisherigen Umfange dem „Siebischauer
Graben“ zwischen den Parzellen 109 und 110
Kartenblatt 1, Gemarkung Schmolz, durch die
eiserne Rohrleitung bei Stat. 3 + 98 des ge-
nannten Grabens zu entnehmen, durch den Zu-
leitungsgraben dem im Schloßpark auf Parzelle 109,
Kartenblatt 1, Gemarkung Schmolz, gelegenen Fisch-
teich je nach Bedarf zuzuleiten und daselbst zur
Speisung des Teiches zu gebrauchen;

h) das Wasser in dem auf Parzelle 109, Kartenblatt 1,
Gemarkung Schmolz, gelegenen Fischteich im bis-
herigen Umfange zu stauen;

i) das in dem Fischteich auf Parz. 109 Kartenblatt 1,
Gemarkung Schmolz, gebrauchte Wasser durch den
Ableitungsgraben 435 m unterhalb in den „Siebi-
schauer Graben“ bei Stat. 10 + 20 des „Siebi-
schauer Grabens“ zwischen den Parzellen 106
und 118 Kartenblatt 1, Gemarkung Schmolz,
wieder einzuleiten.

2. Zu verleihen:

- a) das in der Zuckerrabrik Schmolz gebrauchte Be-
triebswasser, sowie das in den einzelnen Ver-
wendungsstationen zu Fabrikationszwecken benutzte,
durch die Schlammteiche (Parzelle 259/91) und den
Schmiedegraben (Parzelle 146) auf die Kieselwiese
(Parzelle 116) geleitete Wasser nach erfolgter Klä-
rung, wie bisher, bei Station 14 + 10 des
„Siebischauer Grabens“ in den Siebischauer Graben
zwischen den Parzellen 115 und 116, Kartenblatt 1,
Gemarkung Schmolz, wieder einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913
wird dieser Antrag mit dem Bemerken zur öffentlichen
Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Sicher-
stellung und Verleihung der vorstehend unter 1 und 2
beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und
Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung
bei dem Amtsvorsteher zu Schmolz schriftlich in zwei-
facher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzu-
bringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Ver-
leihung des Rechts zu einer Benutzung des Wassers,
durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Be-
nutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben
Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Aus-
führungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen
Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Wider-
sprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen
und zur Einreichung der letztgenannten
Anträge läuft bis einschließlich 14ten
April 1923.

Diesjenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Wider-
spruch gegen die Sicherstellung und Verleihung der be-
antragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der
Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr
Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der
Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Ver-
leihung von Rechten in demselben Verfahren nicht be-
rückichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung

der sichergestellten und verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher zu Schmolz während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 6. 3. 1923.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

283. Die Gemeinde Klettendorf, Kreis Breslau, hat den Antrag auf Verleihung folgender Rechte gestellt:

1. Das Wasser der Lohe durch eine Stauanlage südlich zwischen den Parzellen 41 und 72 Kartenblatt 4, Gemarkung Klettendorf, ca. 52 m unterhalb der Straßenbrücke von Breslau nach Schweidnitz, dauernd bis auf Ordinate + 118,80 bezw. + 118,85 N. N. (= Oberkante Fachbaum) zu stauen,
2. das mittels einer Stauanlage zwischen den Parzellen 41 und 72 Kartenblatt 4, Gemarkung Klettendorf, gestaute Wasser der Lohe durch eine runde Rohrleitung von 250 mm lichte Durchmesser innerhalb der genannten Parzelle 72 dauernd nach einem Sammelbrunnen von 1,5 m lichte Durchmesser, dessen Oberkante auf 120,30 m + N. N. und Sohle auf 117,40 m + N. N. liegt, zu leiten und von hier aus zu Feuerlöschzwecken nach Bedarf zu verbrauchen.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Verleihung der vorstehend unter 1 und 2 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Klettendorf schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 14. April 1923.

Diesjenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und

daß vom Beginn der Ausübung der verliehenen Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Klettendorf während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 7. 3. 1923.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

284. Der Sägewerksbesitzer Richard Preiß in Wilhelmsthal, Kreis Habelschwerdt, Eigentümer der daselbst belegenen Grundstücke Grundbuch Band II Blatt 76 und Band I Blatt 9 hat den Antrag auf Sicherstellung — Verleihung — folgender Rechte gestellt:

1. Das Recht, den im Kataster als Parzelle 335 Kartenblatt 1 Gemarkung Wilhelmsthal ausgewiesenen Mohrfluß in km 3,8 + 20,5 durch ein zwischen der Parzelle 82 Kartenblatt 1 der Gemarkung Wilhelmsthal und der Parzelle 7 Kartenblatt 1 Gemarkung Neu-Mohrau gelegenes festes Wehr mit der Fachbaumhöhe + 575,65 m über N. N. und einen beweglichen, 25 cm hohen Brettaufsatz im bisherigen Umfange anzustauen,
2. das Recht, das zwischen der Parzelle 82 Kartenblatt 1 Gemarkung Wilhelmsthal und der Parzelle 7 Kartenblatt 1 Gemarkung Neu-Mohrau in der Mohre gestaute Wasser zwischen der Parzelle 82 und 87 Kartenblatt 1 Gemarkung Wilhelmsthal in einen dicht oberhalb am Wehr im Kataster als Parzelle 334 Kartenblatt 1 Gemarkung Wilhelmsthal ausgewiesenen und nach links abzweigenden 174,5 m langen Werkkanal abzuleiten und zum Betriebe eines im Grundbuch von Wilhelmsthal auf Blatt 76 Band II und auf Blatt 9 Band I eingetragenen Sägewerks zu benutzen,
3. das Recht, das zum Betrieb eines im Grundbuch von Wilhelmsthal auf Blatt 76 Band II und auf Blatt 9 Band I eingetragenen Sägewerks benutzte Wasser rund 170 m unterhalb des Wehres am linken Ufer bei km 3,9 + 91 zwischen den Parzellen 84 und 417/76 usw. Kartenblatt 1 Gemarkung Wilhelmsthal wieder in den Mohrfluß einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Sicherstellung der vorstehend unter 1—3 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Wilhelmsthal schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben

Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 14. April 1923.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Wilhelmsthal während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 7. 3. 1923.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

285. Die Mühlenbesitzer Friedrich und Robert Mehlan in Soritsch, Kreis Glatz, Eigentümer des daselbst gelegenen Grundstücks Grundbuch Band 1 Blatt 6, haben für sich und ihre Rechtsnachfolger den Antrag auf Sicherstellung folgender Rechte gestellt:

1. Das Recht, das Wasser der Reinerzer Weistritz innerhalb der Parzelle 46 Kartenblatt 1 Gemarkung Soritsch im bisherigen Umfang ununterbrochen abzuleiten, zu der Mühle auf Parzelle 1 Kartenblatt 1 Gemarkung Soritsch zu leiten und dort zu Betriebszwecken zu gebrauchen.
2. Das Recht, das zum Betriebe der Mühle auf Parzelle 1 Kartenblatt 1 Gemarkung Soritsch gebrauchte Wasser durch den offenen Untergraben zwischen den Parzellen 1 und 4 Kartenblatt 1 Gemarkung Soritsch im bisherigen Umfang in die Reinerzer Weistritz wieder einzuleiten.
3. Das Recht, das Wasser der Reinerzer Weistritz mittels festen Wehres zwischen den Parzellen 147/26 Kartenblatt 5 Gemarkung Glatz und 46 Kartenblatt 1 Gemarkung Soritsch im bisherigen Umfang zu stauen.
4. Das Recht, das Wasser im Betriebsgraben der auf Parzelle 1 Kartenblatt 1 Gemarkung Soritsch gelegenen Mühle vor dem Triebwerk zwischen den Parzellen 1 und 2 Kartenblatt 1 Gemarkung Soritsch im bisherigen Umfang zu stauen.
5. Das Recht, Überschusswasser mittels Abzlagschleuse und anschließendem Abzlagsgraben zwischen den Parzellen 1 und 46 Kartenblatt 1 Gemarkung

Soritsch vom Mühlgraben im bisherigen Umfang abzuleiten.

6. Das Recht, das zwischen den Parzellen 1 und 46 Kartenblatt 1 Gemarkung Soritsch abgeleitete Überschusswasser zwischen den vorgenannten Parzellen in die Reinerzer Weistritz einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen diese Sicherstellung der vorstehend unter 1—6 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Soritsch schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner, daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von den Antragstellern beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 14. April 1923.

Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden, und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Soritsch während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich erörtert werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, 7. 3. 1923.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

286. Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der L. G. O. vom 3. 7. 1891 (Ges.-Samml. S. 233) haben wir mit Zustimmung der Beteiligten genehmigt, daß die Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 217/154, 218/154, 219/154, 220/154, 221/154, 222/154, 223/154, 224/154, 225/154, 226/154, 227/154, 228/154, 229/154, 230/154, 231/154, 232/154, 233/168 und 234/154 dem Rittergutsbesitzer Jessdinszki in Cammelwitz und Kartenblatt 1 Nr. 212/77 und

213/77 dem Schmiedemeister Wilhelm Schmidt in Romberg gehörig, aus dem Gutsbezirk Romberg auscheiden und mit dem gleichnamigen Gemeindebezirk vereinigt werden.

Breslau, 29. 1. 1923.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Breslau.

287. Auf Antrag der Gemeinde Distelwitz hat der Kreis Ausschuß in der Sitzung am 3. d. M. im Einverständnis und nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung folgende Umgemeindungen beschlossen:

1. Es scheiden aus dem Gutsbezirk Distelwitz aus und gehen über in den Gemeindebezirk Distelwitz:

a) die der Standesherrschaft Wartenberg gehörigen Parzellen Artikel 1 Kartenblatt 1 Parzelle 84/6, 85/6, Kartenblatt 2 Parzelle 141/13—148/13, 149/1, 150/1, 151/13, Artikel 2, Kartenblatt 2, Parzelle 152/13, 153/1, 154/1, 155/13, 156/3, 157/3, 163/51, 164/52—171/52, Kartenblatt 4 Parzelle 240/0, 116 bis 256/0, 116, 259/7, 261/7—265/7, 267/87, Artikel 2 Kartenblatt 2 Parzelle 88, Kartenblatt 3 Parzelle 23, Kartenblatt 4 Parzelle 153, Artikel 2 Kartenblatt 4 Parzelle 137, 138, 219/173, 220/173, 221/173, 222/157—224/157;

b) öffentliche Weide und Gewässer: Artikel 4 Kartenblatt 2, Parzelle 161/2, 162/15, Artikel 4 Kartenblatt 4 Parzelle 266/10. Die zu 1 a und b aufgeführten Parzellen haben einen Gesamtflächeninhalt von 27,79,75 ha und einen Gesamtgrundsteuer-Reinertrag von 122,44 Taler.

2. Es scheiden aus dem Gemeindebezirk Distelwitz aus und gehen in den Gutsbezirk Distelwitz über:

a) die der Standesherrschaft Wartenberg gehörigen Parzellen, Artikel 13 Kartenblatt 2 Parzelle 63, Artikel 28 Kartenblatt 1 Parzelle 20, Kartenblatt 6 Parzelle 6, 7, 8, 13, 14, 15, Artikel 36 Kartenblatt 2 Parzelle 11 Ia, Kartenblatt 3 Parzelle 46, Kartenblatt 4 Parzelle 37, 38, 41,

b) die dem Schmied Paul Obiegals aus Distelwitz gehörige Parzelle, Artikel 24 Kartenblatt 4 Parzelle Nr. 140.

Die zu 2 a und b aufgeführten Parzellen haben einen Gesamtflächeninhalt von 14,75,30 ha und einen Gesamtgrundsteuerreinertrag von 38,76 Taler. Groß-Wartenberg, 5. 3. 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

288. Wiederholter Aufruf der für den Fälligkeitstermin Johanni 1923 gekündigten Schlesiſchen landschaftlichen Pfandbriefe.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. Januar 1923 und das dieser beigelegte Kündigungsverzeichnis (Nr. 4 des Amtsblatts) fordern wir die Inhaber der für den Fälligkeitstermin Johanni

1923 aufgekündigten Schlesiſchen landschaftlichen Pfandbriefe bestimmungsmäßig wiederholt auf, die aufgekündigten Pfandbriefe, soweit dies nicht bereits geschehen, im Fälligkeitstermine einzuliefern.

Breslau, 15. 3. 1923.

Schlesiſche Generallandschaftsdirektion.

289. Auslösung der Brieger Kreis-anleihe.

Bei der in Gemäßheit des allerhöchsten Privilegiums vom 30. Juni 1889 im Beisein eines Notars erfolgten Auslösung der planmäßig im Kalenderjahr 1922 zu tilgenden Anleihescheine des Kreises Brieg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. Ausgabe.

Buchstabe A 11 und 13 über 1000 Mark.

Buchstabe B 54, 77, 80, 87, 126, 138, 151, 171, 241 über je 500 Mark.

Buchstabe C 402, 476, 612, 625, 635, 654, 669, 682, 718, 795, 804, 840 über je 200 Mark.

Diese Anleihescheine werden den Inhabern zur Einlösung am 1. Juli 1923 mit dem Bemerkten gekündigt, daß von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört. Mit den Anleihescheinen sind die zugehörigen Zinscheine späterer Fälligkeitstermine nebst Aufweisung zurückzugeben. Für fehlende Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abzugsweise

Aus früheren Auslosungen sind bisher nicht eingelöst worden:

I. Ausgabe: Buchstabe A 41, B 207, C 530.

Brieg, 3. 3. 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nachträglich eingegangen: Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

290. Die in der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin erschienene, vom 1. März 1923 ab geltende 3. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1923 ist im Buchhandel käuflich zu beziehen.

Breslau, 13. 3. 1923.

Der Regierungspräsident.

291. Die für den Dampf sägewerksbesitzer Paul Broeger in Bielenhof, Kreis Habelschwerdt, am 9. Januar 1923 ausgefertigte Bescheinigung über die Zulassung des Kraftwagens I. K. 10459 ist verloren gegangen und wird als ungültig erklärt. Jeder Mißbrauch der Bescheinigung wird strafrechtlich verfolgt.

Breslau, 5. 3. 1923.

Der Regierungspräsident.

292. Der für Hellmut Scholz in Breslau, Kaiser-Wilhelm-Straße 29, am 29. Mai 1919 ausgefertigte Kraftfahrzeug-Führerschein Nr. 4481 ist verloren gegangen und wird als unanständig erklärt. Jeder Mißbrauch des Scheines wird strafrechtlich verfolgt.

Breslau, 13. 3. 1923.

Der Regierungspräsident.